



Weisung zum StG – Art. 187, 188, 231, 272, 292 **Weisung zum DBG – Art. 120, 121, 152, 184, 189**

Verjährung / Verwirkung bei Kantons- und Gemeindesteuern sowie Direkten Bundesteuern

1. Verjährung der Veranlagung Art. StG, DBG

Art. StG, DBG

Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleiben Art. 231 StG und 152 DBG (bei Nachsteuerverfahren) sowie Art. 272 StG und 184 DBG (bei Strafverfolgung) 187 StG, 120 DBG

1.1 Stillstand der Veranlagungsverjährung

Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

- a) während eines Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
- b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;
- c) solange weder die Steuerpflichtigen noch Mithaftenden in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

1.2 Unterbrechung der Veranlagungsverjährung

Die Verjährung beginnt neu mit:

- a) jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die den Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird;
- b) jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch die Steuerpflichtigen oder Mithaftende;
- c) der Einreichung eines Erlassgesuches;
- d) der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehens

1.3 Absolute Veranlagungsverjährung

Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt auf jeden Fall 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode.

2. Bezugsverjährung (Vollstreckungsverjährung)

188 StG, 121 DBG

2.1 Verjährung der Steuerforderung

Steuerforderungen verjähren fünf Jahre, nachdem die Veranlagungen rechtskräftig geworden sind.

2.2 Stillstand der Verjährung

Für den Stillstand gelten die gleichen Regeln wie unter Ziffer 1.1.

2.3 Unterbrechung der Verjährung Art. StG, DBG

Für die Unterbrechung gelten die gleichen Regeln wie unter Ziffer 1.2.

2.4 Absolute Bezugsverjährung

Art. StG, DBG

Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

3. Verwirkung des Nachsteuerverfahrens

231 StG, 152 DBG

3.1 Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten

Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

3.2 Recht, die Nachsteuer festzusetzen

Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

4. Verjährung im Steuerstrafrecht

272 StG, 184 DBG

4.1 Verfolgungsverjährung

4.1.1 Verjährung der Strafverfolgung

4.1.1.1 Bei Verletzung von Verfahrenspflichten

Zwei Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt wurden.

4.1.1.2 Bei versuchter Steuerhinterziehung

Vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurde.

4.1.1.3 Bei vollendeter Steuerhinterziehung

Zehn Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden.

4.1.2 Verjährung der Strafverfolgung

Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber den Steuerpflichtigen oder gegenüber einer der in Art. 266 StG genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber den Steuerpflichtigen wie gegenüber diesen andern Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer hinausgeschoben werden.

4.1.3 Absolute Verjährung der Strafverfolgung**Art. StG, DBG**

Verletzung von Verfahrenspflichten = 3 Jahre

Versuchte Steuerhinterziehung = 6 Jahre

Vollendete Steuerhinterziehung = 15 Jahre

4.2 Vollstreckungsverjährung (Bezugsverjährung)

Die Bezugsverjährung von Bussen und zugehörigen Kosten richtet sich nach Art. 188 StG bzw. 121 DBG (5 Jahre nach Rechtskraft der Verfügungen).

5. Verjährung der Strafverfolgung

292 StG, 189 DBG

5.1 Verjährung der Strafverfolgung

Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem die Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt haben.

5.2 Unterbrechung der Verjährung

Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber den Tätern, den Anstiftern oder den Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber jeder dieser Personen. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

5.3 Absolute Verjährung der Strafverfolgung

15 Jahre nach Ablauf der letzten strafbaren Tätigkeit.